Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 165 (1999)

Heft: 2

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armee XXI: Umsetzung ab 2003

Auf dem Weg zur Armee 200X hat die Geschäftsleitung des VBS im Dezember 1998 zwei wichtige Entscheide gefällt. Sie betreffen den **Zeitplan** für die Reform und die **Namensgebung** für die zukünftige Armee. Die Offiziere der Armee und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VBS sind darüber schriftlich informiert worden.

Mit der Umsetzung der neuen Armee soll am 1. Januar 2003 begonnen werden. Dies setzt voraus, dass die vorgelagerten Schritte ab 1999 zügig vollzogen werden. Bereits bis Mitte 1999 soll der Bundesrat den **Sicherheitspolitischen Bericht 2000** verabschieden, und die eidgenössischen Räte sollen die Beratung der **Leitbilder** für die **Armee** und den **Bevölkerungsschutz** sowie des angepassten **Militärgesetzes** bis Ende 2002 abschliessen können. In Sachen Friedensförderung strebt das VBS überdies eine vorgezogene Teilrevision des Militärgesetzes an, mit der die Frage der Bewaffnung und die internationale Zusammenarbeit in der Ausbildung geregelt werden sollen.

Das zügige Vorgehen auf dem Weg zu einer neuen Armee ist in erster Linie die Antwort auf die veränderten sicherheits- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Nach aussen sichtbar wird der Reformprozess über eine **neue Bezeichnung** und ein neues Logo. Der bisherige Arbeitstitel «Armee 200X» wird durch die Bezeichnung **«Schweizer Armee XXI»** abgelöst. Damit soll verdeutlicht werden, dass die neue Armee mit ihren noch anzupassenden Inhalten und Strukturen ins **21. Jahrhundert** gehört.

Neu im VBS: Bundesamt für Sport

Seit Beginn dieses Jahres gibt es in Magglingen das Bundesamt für Sport. In Anbetracht der wachsenden kulturellen, gesundheitlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Sports, die eine konsequente Begleitung durch den Staat verlangt, ist es vom Bundesrat im Rahmen der **Regierungs- und Verwaltungsreform** geschaffen worden.

Die Eidgenössische Sportschule Magglingen erfüllt in der Praxis schon seit Jahren die Aufgaben eines Bundesamtes. Mit der Umwandlung der Schule in ein Bundesamt für Sport erhält der Sport in der Schweiz jetzt ebenfalls eine **politische Ansprechstelle** auf Bundesebene.

Das neue Bundesamt hat seinen Sitz in **Magglingen** und wird von **Heinz Keller,** dem bisherigen Direktor der Sportschule Magglingen, geleitet. Mit den bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen sollen noch vermehrt die Koordination und Konzentration der öffentlichen Aufgaben im Sport auf Bundesebene wahrgenommen werden. Das Bundesamt für Sport ist zuständig für die Vorbereitung und den Vollzug der Erlasse im Bereich der nationalen Sportförderung; es beteiligt sich an der Gestaltung der nationalen Sportpolitik und ist zuständig für die Erarbeitung von nationalen und internationalen Vereinbarungen.

Die bisherige **Sportschule** wird als wesentlichster Teil des Bundesamts weitergeführt; ihre **Aufgaben** bleiben **unverändert.** Auch die Eidgenössische Sportkommission ist als ausserparlamentarische Kommission weiterhin das Aufsichtsorgan der Sportschule.

Jahresende: Zeit der Änderungen

Der Bundesrat hat im Dezember 1998 – wie immer auf Jahresende – eine Reihe von **Verordnungen aus dem Bereich des VBS** geändert und die Änderungen mehrheitlich auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Geändert wurde unter anderem die **Verordnung über die militärische Sicherheit,** die die organisatorischen Strukturen der militärischen Sicherheit und die Zusammenarbeit mit den zivilen Stellen neu regelt und die Reorganisation rechtlich vollzieht, die mit der Armee 95 und im Nachgang zu den Vorkommnissen um den elektronischen Behelf für den Generalstabsdienst erfolgt ist. Die militärische Sicherheit ist neu in die Abteilung Informations- und Objektsicherheit (AIOS) und in das Kommando Militärische Sicherheit aufgeteilt.

Mit der Änderung der **Verordnung über den militärischen Flugdienst** wurde die **Altersgrenze für den Flugdienst** von Berufsmilitärpiloten wieder aufgenommen. Auf Einsitzer-Kampfflugzeugen scheiden Berufsmilitärpiloten mit 55 Jahren aus dem Flugdienst aus; auf Doppelsitzer-Kampf- und Düsenschulflugzeugen erfolgt das Ausscheiden als erster Pilot ebenfalls mit 55 Jahren. In Ausnahmefällen kann das VBS aus militärischen Gründen diese Altersgrenze heraufsetzen.

Anpassungen an der **Verordnung über den Rotkreuzdienst** waren nötig geworden, weil der Rotkreuzchefarzt durch eine Chefin Rotkreuzdienst ersetzt wurde und die Dienststelle Rotkreuzchefarzt in Dienststelle Rotkreuzdienst umzubenennen war. Gleichzeitig wird auf bestimmte RKD-Schulen und -Lehrgänge verzichtet; die entsprechende Ausbildung erfolgt neu in Schulen und Lehrgängen der Armee.

Auf 1. Februar 1999 in Kraft gesetzt wird die total revidierte **Verordnung über das militärische Kontrollwesen.** Neu geregelt wurden darin unter anderem die einzelnen Daten des Personalinformations-Systems der Armee (PISA) und die Zuständigkeiten für deren Bearbeitung. PISA enthält Daten über mehr als eine Million Wehrpflichtige, weibliche Armeeangehörige und Angehörige des Rotkreuzdienstes und ist nach wie vor die Grundlage des militärischen Kontrollwesens. Die Vereinfachung der Militärkontrollführung über die **Auslandschweizer,** der vermehrte Einsatz von **Informatikmitteln** im Kontrollwesen und die vollständige Umsetzung des **Datenschutzrechts** sind weitere Schwerpunkte der Revision. Neu definiert wurde auch der Begriff des **Sektionschefs,** weil nicht mehr alle Kantone diese traditionelle Funktion kennen. Neu wird schliesslich ein militärischer **Auslandurlaub** nur noch dann benötigt, wenn sich ein Meldepflichtiger für länger als zwölf Monate ins Ausland begibt und sich zivil bei der Gemeinde abmeldet. Auslandurlaube werden inskünftig auch für Offiziere vom zuständigen Kreiskommandanten erteilt.

Im Zusammenhang mit der Mechanisierung der Infanterie, der Einführung des Kampfflugzeugs F/A-18 und der Festungskanone Bison, der Reorganisation der Telecombrigade 40 sowie den Abbauschritten des Massnahmenpakets Progress änderte der Bundesrat schliesslich auch die **Verordnung über die Organisation der Armee.** So können mit der Beschaffung einer zweiten Tranche Radschützenpanzer aus dem Rüstungsprogramm 1996 ab dem Jahr 2000 sechs weitere Füsilierbataillone in **Mechanisierte Füsilierbataillone** umgeschult werden. Zehn **Panzerhaubitzabteilungen** werden zwischen 1999 und 2002 auf die mit dem Rüstungsprogramm 1997 kampfwertgesteigerten Geschütze umgeschult. Weil eine weitere Beschaffung von **15,5-cm-Festungskanonen Bison** zurückgestellt wurde, reduziert sich die Einführung vorderhand auf die vier mit dem Rüstungsprogramm 1993 bewilligten vier Bison-Batterien. Als Folge der Aufhebung des Fernmeldemonopols und des Inkrafttretens des neuen Fernmeldegesetzes musste schliesslich die **Telecombrigade 40** den neuen Führungsstrukturen angepasst werden.

Generalstab: neue Untergruppe

Der Bundesrat hat im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform auf 1. Januar 1999 im Generalstab eine neue **Untergruppe Friedensförderung und Sicherheitskooperation** geschaffen. Darin zusammengefasst wurden die Kräfte des VBS und die personellen und materiellen Ressourcen der Armee, die im Bereich der Friedensförderung tätig sind. Die Armee wird damit befähigt, die sicherheitspolitischen Vorgaben von Bundesrat und VBS zum Auftrag der Friedensförderung mit geeigneten Strukturen noch effizienter umsetzen zu können.

Die neue Untergruppe umfasst 51 reguläre und 11 zeitlich befristete, mit laufenden Auslandeinsätzen verbundene Stellen. Sie muss mit dem Personal und den Budgetmitteln bestehender Organisationseinheiten im Generalstab alimentiert werden. Die neue Untergruppe umfasst die Sektion Partnerschaft für den Frieden, die Sektion Euroregionale Rüstungskontrolle und Abrüstung, die Abteilung Rüstungskontrolle, Kriegsvölkerrecht und Verifikationskooperation sowie die Abteilung Friedenserhaltende Operationen.

Zum neuen Unterstabschef Friedensförderung und Sicherheitskooperation hat der Bundesrat **Brigadier Josef Schärli** (geboren 1940), bisher Delegierter für Rüstungskontrolle

und Friedensförderung, ernannt und ihn gleichzeitig zum Divisionär befördert. Zum **Divisionär** befördert wurde ebenfalls **Brigadier Jean-Jacques Chevalley** (geboren 1948), seit 1. Januar 1999 Direktor und Inspektor des Bundesamts für Logistiktruppen.

Bevölkerungsschutz: mehr als Zivilschutz

Das Projekt «Bevölkerungsschutz» ist angelaufen. Unter der Leitung von alt Regierungsrat Peter Schmid, der von Bundesrat Adolf Ogi im Herbst 1998 als Projektleiter eingesetzt wurde, erarbeiten mehrere Arbeitsgruppen parallel und abgestimmt mit dem Projekt «Schweizer Armee XXI» bis Ende 2001 die Grundlagen für einen umfassenden, zukunftsorientierten Bevölkerungsschutz. Damit wird dem gewandelten Sicherheitsbedürfnis und der veränderten Wahrnehmung der Risiken in unserer Gesellschaft Rechnung getragen.

Der neue Bevölkerungsschutz soll zu einem **Verbundsystem** aller wichtigen Elemente der **zivilen Existenzsicherung** werden. Auf der Grundlage des Berichts Brunner und des Sicherheitspolitischen Berichts des Bundesrats soll die Doktrin des künftigen Bevölkerungsschutzes erarbeitet werden. Dabei sind auch Lösungsvorschläge für Fragen wie diejenige der Dienstpflicht und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden entwickelt und die notwendige Anpassung der Rechts- bzw. nötigenfalls der Verfassungsgrundlagen vorbereitet worden. Der neue Bevölkerungsschutz wird somit weit mehr sein als der heutige Zivilschutz; er wird zusätzlich auch die Elemente Rettung und Brandbekämpfung, wirtschaftliche Landesversorgung, Gesundheit, Sanität usw. in das Verbundsystem einbinden.

Laut Projektleiter Peter Schmid geht es darum, sich von bisherigen Vorstellungen und Gewohnheiten zu lösen, Tabus über Bord zu werfen und neue Verbundlösungen zu erarbeiten. Entsprechend dem umfassenden Auftrag präsentiert sich auch die **Projektorganisation:** Sie besteht aus einem **Kernteam** und **acht Arbeitsgruppen** und umfasst rund 60 Persönlichkeiten. Die Arbeitsgruppen sind so zusammengesetzt, dass die Meinungsvielfalt und die Vertretung der Partnerorganisationen gesichert ist und gleichzeitig ein möglichst grosses Erfahrungspotential einfliessen kann. Geleitet werden die Arbeitsgruppen von Exponenten des Bundes und der Kantone aus den Bereichen Politik, Zivilschutz, Feuerwehr, Gesundheitswesen, wirtschaftliche Landesversorgung usw. Die Arbeitsgruppen befassen sich mit den Themen Schutz und Betreuung, Rettung und Brandbekämpfung, Gesundheit und Sanität, Ausbildung, Infrastruktur, wirtschaftliche Landesversorgung, koordinierte Bereiche und weitere noch offene Bereiche. Grosses Gewicht wird auf die inhaltliche und zeitliche **Abstimmung** mit dem Projekt **«Schweizer Armee XXI»** gelegt, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu entwickeln.

Die Arbeiten sollen bis Ende 2001 mit der Formulierung eines **Leitbildes für den Bevölkerungsschutz** abgeschlossen werden. Nach dessen Genehmigung durch Bundesrat und Parlament soll mit der **Umsetzung ab dem Jahr 2003** begonnen werden.

Nationalrat fordert Assistenzdienst auf Zeit

Nationalrat Peter Weigelt, Mörschwil, hat am 7. Dezember 1998 eine **Motion** eingereicht, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit im Rahmen des Assistenzdienstes der Armee ein **freiwilliger,** an die Dienstpflicht **nicht anrechenbarer** militärischer Einsatz ermöglicht werden kann.

In der Begründung seines Vorstosses weist Nationalrat Weigelt darauf hin, dass **die kurze Dauer der Wiederholungskurse** den gestiegenen Anforderungen an Assistenzdiensteinsätze kaum mehr genügt, zumal die einsatzspezifische Ausbildung oft zuerst noch gewährleistet werden muss. Um diesem Missverhältnis zwischen der zeitlichen Verfügbarkeit militärischer Verbände und einzelner Armeeangehöriger sowie den teilweise längerfristig ausgerichteten, herausfordernden Ansprüchen der verantwortlichen zivilen Behörden gerecht zu werden, sollen im Militärgesetz die Voraussetzungen für einen «Assistenzdienst auf Zeit» geschaffen werden.

Dieser Zeitdienst soll einerseits Gewähr dafür bieten, dass auch für längerfristige Assistenzdienste geführte militärische Verbände zur Verfügung gestellt werden können. Andererseits können sich durch den freiwilligen, nicht an die ordentliche Dienstpflicht anrechenbaren «Assistenzdienst auf Zeit» die militärischen Verbände in ihren Ausbildungsdiensten wieder vermehrt auf ihre spezifischen **Ausbildungsbedürfnisse** und ihre **Einsatzbereitschaft** ausrichten.

Da der «Assistenzdienst auf Zeit» zu Gunsten einer **zivilen Behörde** erbracht wird und nicht an die Dienstzeit angerechnet werden soll, sind die Zeitsoldaten entsprechend der gültigen **Besoldungsordnung** des Bundes funktionsabhängig zu **entschädigen.**

Die Stellungnahme des Bundesrats zur Motion Weigelt lag bei Drucklegung der vorliegenden ASMZ noch nicht vor.

ZGV: aufgelöst

Die **Zentralstelle für Gesamtverteidigung,** die im Jahr 1970 geschaffene überdepartementale sicherheitspolitische Stabs- und Koordinationsstelle des Bundesrats, gibt es nicht mehr; der Bundesrat hat sie im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform auf Ende 1998 als Verwaltungseinheit aufgelöst. Ihre **Grundaufgaben** und das **Personal** wurden im Sinne einer Übergangslösung bis zur Realisierung des Projekts Bevölkerungsschutz vom **Generalsekretariat des VBS** und dem **Bundesamt für Zivilschutz** (Ausbildung) übernommen. Der Interimsdirektor der ZGV, Roland Favre, ist auf Ende 1998 in den Ruhestand getreten.

Der Bundesrat hat im weitern den Chef des **Truppeninformationsdienstes** (Brigadier im Nebenamt), der bisher dem Chef Heer unterstand, auf 1. Januar 1999 neu dem **Generalstabschef** unterstellt. Damit wird berücksichtigt, dass der Truppeninformationsdienst (TID) als Führungsinstrument in die Hände des Generalstabschefs gehört. Die Sektion TID, die dem Chef TID fachlich zugewiesen ist, hat ebenfalls in den Generalstab gewechselt.

Flüchtlingslager: Armee-Einsatz im Ausland?

Aus Freiwilligen zusammengesetzte Einheiten der Armee sollen Flüchtlingslager errichten und betreiben – nicht hier in der Schweiz, sondern im Ausland, in der Nähe von Krisengebieten. Dies fordert die **Liberale Fraktion** des Nationalrats in einer am 15. Dezember 1998 eingereichten **Motion,** die den Bundesrat einlädt, die für einen solchen Einsatz notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

In der Begründung der Motion, die zum Zeitpunkt der Drucklegung der ASMZ vom Bundesrat noch nicht beantwortet war, wird festgestellt, dass Flüchtlinge in unserem Land gemäss geltender **Asylgesetzgebung** behandelt werden. Diese sei zwangsläufig **Symptombekämpfung;** sie regle die Rechte und Abläufe in einem Zeitpunkt, in dem verzweifelte Menschen unsere Landesgrenze in der Absicht, in der Schweiz Asyl zu erhalten, überschritten haben.

Ein Land mit humanitärer Tradition müsse Anstrengungen unternehmen, die Ursachen von Flucht- und Migrationsbewegungen zu bekämpfen und hilfesuchenden Menschen in **sicherer Umgebung** in der **Nähe ihres Herkunftslandes** mit weniger klimatischen und kulturellen Unterschieden vorübergehend zu helfen. Eine wichtige Ergänzung der heutigen Asylpolitik wäre geschaffen, wenn unsere Armee in der **Nähe von Krisengebieten,** aus welchen Asyl- oder Migrationsbewegungen feststellbar sind, in sicheren Gebieten **Flüchtlingslager** errichten und betreiben könnte. Die Einsätze von geeigneten Adhoc-Einheiten müssten auf der Grundlage der **Freiwilligkeit** erfolgen.

Aussenpolitisch müssten multi- oder bilaterale **Abkommen** mit den Standortstaaten und allfälligen weiteren Betreiberstaaten solcher humanitärer Einrichtungen mit Schweizer Armeebeteiligung die Grundlage für solche Einsätze bilden, und auch **innenpolitisch** müssten **verschiedene Voraussetzungen** erfüllt sein, um über eine Grundlage für derartige Armee-Einsätze verfügen zu können. ■